



Bereich: EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 26.01.2017

2017/016
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Umweltausschuss	28.02.2017	

Betreff

Energieberatungsstelle bei der Verbraucherzentrale Castrop-Rauxel
Hier: Fortführung der Zusammenarbeit und Finanzierung des städtischen Anteils vom
01. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Umweltausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Energiebeirat der Stadt Castrop-Rauxel die Ausfinanzierung vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2020 mit jährlich 57.500 € zu übernehmen.

Eckhardt
Beigeordneter

Werner
Vorstand EUV Stadtbetrieb

Sachverhalt

Mit Beschluss des Umweltausschusses vom 21. Juni 2016 (Drucksache: 2016/150) konnte die seit 2001 vorgehaltene lokale Energieberatungsstelle für die Stadt Castrop-Rauxel mit Abschluss des Vertrages zur Energieberatung für Verbraucher/innen zwischen der Stadt Castrop-Rauxel und der Verbraucherzentrale NRW bis zum 31. Dezember 2018 sichergestellt werden.

Mit Schreiben vom 16. November 2016 bat die Verbraucherzentrale NRW den Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel frühzeitig um Fortführung der erfolgreichen Zusammenarbeit in der Energieberatung über das Jahr 2018 hinaus.

Die Ausfinanzierung ab 01. Januar 2019 für die bestehende vertragliche Beziehung zwischen der Stadt Castrop-Rauxel und der Verbraucherzentrale NRW steht nun an. Daher soll die Anschlussfinanzierung vom 01. Januar 2019 – 31. Dezember 2020 über den Energiefonds mit jährlich 57.500 € (für 2 Jahre = 115.000 €) umgesetzt werden. Die Stadt beteiligt sich mit dem zuvor genannten Festbetrag an den Personal-, Gemein- und Sachkosten der Energieberatung. Die ergänzende Finanzierung der Energieberatungsstelle erfolgt aus Mitteln des Landes NRW (unter Ausnutzung der EU-Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung) und aus eigenen Einnahmen von Entgelten der Energieberatungsstelle der Verbraucherzentrale.

Gegenüber den vorausgegangenen Vertragsversionen enthält der jetzt der Verwaltung vorliegende Vertragsentwurf eine sogenannte Betrauungsklausel:

Der Vertrag wird erst mit der Zusage einer Förderung für das Projekt „Energie 2020“ durch das Land Nordrhein-Westfalen wirksam.

Der Vertrag tritt unter der aufschiebenden Bedingung der Betrauung der Verbraucherzentrale NRW e.V. mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem und wirtschaftlichem Interesse im Projekt „Energie 2020“ und den hierin enthaltenen Energieberatungsangeboten durch das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Durch die Betrauung stellen alle öffentlichen Zuwendungen für das Projekt „Energie 2020“ darunter auch der Zuschuss der Stadt für die Energieberatungsstelle in Castrop-Rauxel, dessen Förderzusage der Stadt in diesem Vertrag geregelt ist, eine im Sinne des DAWI-Beschlusses der Kommission mit dem Binnenmarkt vereinbarte Beihilfe dar (Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 706 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union aus staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem und wirtschaftlichen Interesse betraut sind, ABiEU2012Nr.L714,S.8).

Weiterer Bericht in der Sitzung.

B30	EUV